

Bundesministerium für Justiz
z.H. Frau LStA Dr. Barbara Kloiber
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W [http:// wko.at/rp](http://wko.at/rp)

via E-Mail: barbara.kloiber@bmj.gv.at im Voraus

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
- 19.11.2013	Rp 676/13/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	20.12.2013

Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens [COM(2013) 794]

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Frau LStA Dr. Kloiber!

Mit 19.11.2013 hat die Europäische Kommission ihren im Betreff bezeichneten Vorschlag veröffentlicht. Zu diesem übermittelt die Wirtschaftskammer Österreich nachstehende Stellungnahme:

Mit der weitestgehend formularisierten Vorgehensweise des Verfahrens eines bedingten Zahlungsbefehls hat Österreich seit langem beste Erfahrungen gemacht. Diese positiven Eindrücke beeinflussten auch maßgeblich die Arbeiten der Erlassung einer Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

Die Leistungsfähigkeit der österreichischen Justiz ist insbesondere im Bereich des Zivilrechts außerordentlich hoch, was durch verschiedenste internationale Studien nachdrücklich betont wird. Aus österreichischer Sicht ist daher die Grundannahme der Kommission kritisch zu hinterfragen und im Detail zu prüfen, nach der ein Revisionsbedarf hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 gegeben sei; dies vor allem im Hinblick auf die einzelnen, von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen. Das auch unter dem Aspekt der Zuständigkeit der Union und insb. dem des Subsidiaritätsprinzips.

Die mangelnde Bekanntheit des Bagatellverfahrens ist kein Umstand, der eine Änderung der geltenden Verordnung rechtfertigen vermag. Ist das Verfahren zu wenig bekannt, wird eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für sich auch nicht eine wesentliche Erweiterung der Verwendung des Verfahrens anstoßen können.

Zu den vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen:

Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Forderungen bis 10.000 Euro (Art. 2 Abs. 1):

Die Ausweitung auf einen Streitwert bis zu 10.000 Euro ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn auf diese Weise die Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen erleichtert wird.

In ihren Begründungen zu diesem Punkt führt die Kommission an, dass Forderungen von Verbrauchern größtenteils weniger als 2.000 Euro betragen und insgesamt 50 % der Forderungen von Unternehmen sich bis zur Obergrenze von 10.000 Euro bewegen. Quellen zu diesen Angaben werden bedauerlicher Weise nicht genannt und sind die Angaben nur schwer mit jenen, nach denen der durchschnittliche Streitwert bei Unternehmensstreitigkeiten 39.700 Euro beträgt, in Relation zu bringen. Angemerkt werden darf allerdings, dass auch in diesen Angaben offensichtlich nicht danach differenziert wird, ob eine Forderung angenommen bzw. geltend gemacht wird oder letztendlich (z.B. durch gerichtliche Entscheidung) tatsächlich als rechtlich bestehend zu qualifizieren ist.

Die Verordnung regelt ein Verfahren, daher sollten auch weiterhin alle Diktionen unterlassen werden, die auch nur den Anschein erwecken, gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit zu verstoßen. Wird ein Verfahren geführt, wird in aller Regel erst mit der rechtsverbindlichen Endentscheidung darüber abgesprochen, ob und bejahendenfalls bei Leistungsklagen in welcher Höhe der geltend gemachte Anspruch gegenüber dem Verfahrensgegner zu Recht besteht.

Die Ausweitung des „pecuniären“ Anwendungsbereichs würde zu einer Verfünffachung des derzeitigen zulässigen Höchstbetrags führen. Richtiger Weise wurde bereits angemerkt, dass bei einer oberen Streitwertgrenze von 10.000 Euro nicht mehr von einer „Bagatelle“ gesprochen werden kann. Zwar ist die Grenze des § 244 ZPO wesentlich höher, allerdings besteht in dieser Hinsicht nicht das Sprachenproblem, das bei der Schilderung des Sachverhalts, aufgrund dessen der Anspruch geltend gemacht wird, eine wesentliche Rolle spielt; dies bei einem wesentlich höheren Streitwert vermutlich in einem höheren Maße. Zuzugestehen ist, dass die Höhe des Streitwerts nicht unbedingt ein Gradmesser dahingehend darstellen kann, wie kompliziert die Causa ist.

In dem, den Verordnungsvorschlag begleitenden Bericht der Kommission wird angemerkt, dass immerhin 16 % derjenigen, die von dem Verfahren Gebrauch gemacht haben, beim Ausfüllen der Formulare Schwierigkeiten gehabt hätten.

Schon aus diesem Grund sollte sorgfältig geprüft werden, ob das primäre Ziel eines besonders einfachen und schnellen Verfahrens bei einer derartigen Ausweitung noch in vollem Umfang und ohne zusätzliche Anforderungen erfüllt werden kann.

Nach der ZPO besteht im Allgemeinen Anwaltszwang bei einem Streitwert von über 5.000 Euro. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verordnung hätte die seltsame Folge, dass beispielsweise zwei österreichische Vertragspartner bei Erfüllungsort eines Vertrages im Ausland und einem Streitwert von 7.000 Euro die Wahl hätten, entweder ein österreichisches Mahnverfahren mit Anwaltspflicht oder ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen ohne Anwaltspflicht anzustrengen.

Im Hinblick auf dem dieser ZPO-Regelung auch innewohnenden Schutzgedanken, die mit einem derartigen Verfahren verbundenen Anwaltskosten und die offenkundigen Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung der Verordnung wäre eine tiefer gehendere Diskussion wahrscheinlich sinnvoll.

Berücksichtigungswürdig sind, was bedauerlicher Weise in den vorgelegten Dokumenten viel zu wenig Beachtung findet, allerdings auch die Interessen der beklagten Partei. Auch eine effektive Rechtsverteidigung ist als effektive Rechtsverfolgung anzusehen.

Im Gegensatz zu den §§ 244 ff. ZPO sind Verfahren nach der Verordnung nicht auf Ansprüche beschränkt, mit denen ausschließlich eine Geldforderung geltend gemacht wird. Es fehlen allerdings in den Ausführungen der Kommission jegliche Informationen dahingehend, ob und in welchem Umfang das Bagatellverfahren für Verfahren Verwendung findet, in denen der Anspruch nicht auf Zahlung lautet. Bei Ansicht verschiedener Bewertungsgrundsätze für nicht auf Zahlung gerichtete Ansprüche zeigt sich die große Bandbreite all jener Causen, die durch die Erweiterung in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen könnten.

Zusammenfassend ist im Hinblick auf die Einfachheit und die Raschheit des Verfahrens eine Erhöhung der Streitwertgrenze dort sinnvoll, wo sie wohldurchdacht und wohlbegründet und ebenso unter Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen aller Beteiligten erfolgt.

Erweiterung der Begriffsbestimmung für grenzüberschreitende Rechtssachen (Art. 2 Abs. 2):

Nach geltendem Art. 3 liegt eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne der Verordnung vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat.

Die Ausweitung der Definition dessen, was nach der Verordnung als „grenzüberschreitende Rechtssache“ anzusehen ist, erscheint unausgegoren und sollte konkreter definiert werden.

Was tatsächlich unter einem „grenzüberschreitenden Bezug“ im Sinne des Art. 81 AEUV zu verstehen ist, verbleibt bedauerlicher Weise sehr unklar. Vor allem bei Verfahrensarten, die sich durch besondere Einfachheit und Raschheit auszeichnen sollten, sollten im Sinne aller Beteiligten langwierige verfahrensrechtliche Debatten, ob die Voraussetzungen für ein derartiges Verfahren vorliegen, bestmöglich vermieden werden. Ob z.B. im Zeitpunkt der Gerichtsanhängigkeit ein Ort der Urteilsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat liegt, kann weder das Gericht ohne weiteres beurteilen, noch ist dies sonst aus den Umständen ohne weiteres erkennbar.

Wollen die Parteien ungeachtet der anfangs nicht gegebenen Zuständigkeit eines angerufenen Gerichts das Verfahren vor diesem führen, lässt sich dies wohl am einfachsten durch die Konsequenzen einer rügelosen Einlassung in die Sache lösen.

Kann das angerufene Gericht nicht relativ rasch und - wenn überhaupt notwendig - ohne umfangreiches Verfahren seine Zuständigkeit feststellen, so sollte eine Zuständigkeit für dieses vereinfachte Verfahren von Anfang an schon nicht durch die Verordnung eingeräumt werden. Der Wohn- bzw. Unternehmenssitz bildet in aller Regel ein relativ einfach festzustellendes Kriterium, was hinsichtlich des Orts der Vertragserfüllung oder der Urteilsvollstreckung in aller Regel eben nicht der Fall ist.

Beim Ort, an dem der die Forderung begründende Sachverhalt entstanden ist, lässt sich unter Umständen trefflich über Ursache und Wirkung debattieren.

Aufgrund der EuGVVO sollte die Vollstreckung eines Urteils auf Grundlage der gegenständlichen Verordnung sowieso kein Problem darstellen. Die Bekanntheit der EuGVVO ist zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt in den Mitgliedstaaten wesentlich höher, als die der Bagatellverordnung. Entgegenstehende Ausführungen der Kommission (Verordnungsvorschlag, S. 7) vermögen nicht zu überzeugen.

Der Einbezug von Drittstaatenangehörigen ist abzulehnen, wo derartige Verfahrensmöglichkeiten im Staat des Dritten nicht gegeben sind. Darüber hinaus können sich auch maßgebliche Schwierigkeiten dahingehend ergeben, dass der Drittstaat in keiner Weise verpflichtet werden kann, die Mittel und Wege, die einer besonders einfachen Verfahrensführung in den Mitgliedstaaten dienen, zur Verfügung zu stellen (z.B. Sprachen, elektronische Zustellung, Einvernahme via Videokonferenz). Darüber hinaus ist auch die Vollstreckung in einem Drittstaat unter Umständen ganz anderen Voraussetzungen unterworfen.

Streitigkeiten über einen Mietvertrag (wie von der Kommission als Beispiel angeführt, über ein Ferienhaus) unterliegen sowieso nur eingeschränkt der Verordnung (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. g der Verordnung i.d.g.F. bzw. Abs. 3 lit. g i.d.F. des Vorschlags).

Ein wenig pointiert formuliert, erweckt die Erweiterung den Eindruck, dass ein grenzüberschreitender Bezug nach Ansicht der Kommission alleine schon deswegen gegeben sein könnte, weil der Ort der Erlassung der Verordnung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet als der Sitz des Klägers und/oder Beklagten. Würde dieser verfehlte Gedanke konsequent weitergedacht werden, würde die Zuständigkeitseingrenzung „Binnenmarkt“ vollkommen sinnentleert und sohin obsolet werden.

Schon derzeit bestehende „Umgehungsmöglichkeiten“ können keine triftigen Gründe für die angedachte Erweiterung sein. Sie treten weder derart auf, dass Handlungsbedarf gegeben ist, noch sind sie derart einfach, dass sie als risikolos und in Summe als einfacher einzustufen wären.

Eine Änderung der Verordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 (neu) und Streichung des Art. 3 sollte daher eingehend geprüft werden.

Einführung einer Obergrenze für Gerichtsgebühren:

Das Gerichtsgebührensysteem in Österreich sowie die Art und Weise der Finanzierung der österreichischen Gerichtsbarkeit wird vollkommen zu Recht seit Jahren kritisiert, vor allem insoweit durch die Gerichtsgebühren weit mehr als der Aufwand der Gerichtsbarkeit abgedeckt

wird, der durch die entsprechenden Eingaben verursacht wird (wie insb. der Mitfinanzierung der Strafgerichtsbarkeit und des Strafvollzugs). Zahlen sprechen Bände: Deckungsgrad von 110 % (allenfalls sogar wesentlich darüber unter Berücksichtigung der Gebührenerhöhungen der letzten Jahre).

Ungeachtet dessen ist allerdings keinerlei Kompetenz der Union dahingehend erkennbar, dass die Union berechtigt wäre, in diesem Bereich in das Steuer- und Abgabensystem der einzelnen Mitgliedstaaten einzugreifen. Wie die Mitgliedstaaten ihr Gerichtssystem finanzieren, ist deren eigene Angelegenheit.

Auch kann es nicht Ziel der Union sein, die Qualität der Justizsysteme durch eine, mit einer derartigen Maßnahme zwangsläufig verbundenen Beschränkung der Personal- und Sachressourcen der Gerichte zu senken, da die Deckelung zu einer Senkung der Gebühren im Vergleich zum geltenden innerstaatlichen Recht führen müsste. Eine zusätzliche Belastung der anderen Rechtssuchenden (z.B. durch Gebührenerhöhungen in anderen Bereichen) nur durch die von der Union verursachte Entlastung ist abzulehnen. Die Kommission hat sich bedauerlicherweise nicht eingehend mit den Konsequenzen einer derartigen Regelung beschäftigt.

Wie bereits ausgeführt, kann der Aufwand der Gerichte, der mit einem Verfahren verbunden ist, nicht in Relation zum Streitwert gesetzt werden, da dieser nichts über die Komplexität der Sachverhaltsermittlung und rechtlichen Beurteilung auszusagen vermag (auch aus diesem Grund ist Art. 16 kritikwürdig). Unzweifelhaft ist, dass auch das Rechtsmittelverfahren bei Gerichten Aufwand verursacht. Um mutwilliger oder missbräuchlicher Prozessiererei auch in der Instanz zu begegnen, sind auch für Instanzverfahren Gerichtsgebühren empfehlenswert.

Es ist unrichtig, dass ohne EU-weite Deckelung unverhältnismäßiger Gerichtsgebühren vielen Anspruchstellern (ob sie tatsächlich Gläubiger sind, ist Sache des Gerichts) der Weg zu Gericht versperrt wäre (S. 11 des VO-Vorschlags). Die Kommission wäre aufzufordern, hier mehr Objektivität in ihren Ausführungen walten zu lassen. Verwiesen wird auf das Institut der Verfahrenshilfe ebenso wie das Grundrecht auf Rechtsschutz.

Eine Detailausführung der Auswirkungen der Vorgaben des Vorschlags in puncto Gerichtsgebühren würde tiefere Berechnungen erfordern, die den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen würden. Klar ist allerdings schon auf den ersten Blick, dass wesentliche Bereiche der Pauschalgebührenstaffelung erster Instanz sowie alle Bereiche von Verfahren, die in die Instanz gehen, von den Beschränkungen betroffen wären:

Nur bei einem Streitwert

- bis zu 150 Euro,
- ab 611 Euro bis 700 Euro,
- ab 1.021 Euro bis 7.000 Euro, sowie
- ab 7.071 Euro bis 10.000 Euro

wären die Pauschalgebühren erster Instanz nach GGG niedriger als nach dem VO-Vorschlag; alle Pauschalgebühren nach GGG erster und zweiter Instanz summiert sind höher als die Grenzen nach VO-Vorschlag.

Ebenso wäre wohl nur schwer argumentierbar, worin ein allfälliger Unterschied im Verfahrensaufwand liegen würde im Vergleich zwischen einem Verfahren nach der Verordnung und

einem Mahnverfahren nach z.B. §§ 244 ff. ZPO. Entsprechend müssten dann auch für alle vergleichbare Verfahren ähnliche Begünstigungen greifen (Stichwort: „Inländerdiskriminierung“).

Darüber hinaus sind Gerichtsgebühren nicht einmal im Ansatz unter das Leitthema der „justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen“ zu subsumieren.

Der Sachverständige ist nach österreichischer Auffassung Mitarbeiter des Gerichts, dem er das Fachwissen verschafft, das der Richter selbst nicht besitzt. Der Sachverständige hat Anspruch auf Sachverständigengebühren. Diese Gebühren sind Prozesskosten, die den Parteien entsprechend der Entscheidung über die Kostenersatzpflicht aufzuerlegen sind (vgl. *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁷, Rz 813). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Brüsseler Auffassung auch diese Gebühren als Gerichtsgebühren aufzufassen sind. Wird einem Prozess ein Gerichtssachverständiger beigezogen, so wäre unter den genannten Prämissen ein Kostendeckel jedenfalls gesprengt.

Nicht nur aus kompetenzrechtlichen Gründen, sondern auch aufgrund der damit verbundenen massiven Auswirkungen auf das österreichische Gerichtsgebührensysteem ist dieser Punkt des Vorschlags der Kommission abzulehnen.

Sollte er allerdings trotz der massiven Einwände umgesetzt werden, würden sämtliche unsere Einwände zum Punkt „Erweiterungen der Begriffsbestimmungen für grenzüberschreitende Rechtssachen“ vollinhaltlich zurückzuziehen und sogar eine massive inhaltliche Ausweitung des Anwendungsbereichs in diesem Art. 2 Abs. 2 zu fordern sein. Nur so wäre es möglich, schon im Rahmen der Verordnung einen möglichst weiteren Anwendungsbereich der Gebührendeckelung zum Vorteil unserer Mitglieder im Verhältnis zu „nicht grenzüberschreitenden Rechtssachen“ zu erreichen.

Vollkommen unabhängig von dem konkreten Verordnungsvorschlag stellt die Wirtschaftskammer Österreich allerdings aus gegebenem Anlass fest, dass die Gerichtsgebühren in Österreich viel zu hoch sind und den Zugang zum Recht wesentlich erschweren.

Der Aufwand der Justiz sollte, wie dies an sich auch in anderen Staaten üblich ist, aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden.

Beschränkung der Übersetzung des Formblatts D:

Fraglich ist, ob eine Beschränkung der Übersetzung auf den Inhalt des Punktes 4.3 des Formblatts D dort zielführend ist, wo die sonstigen Angaben nicht nur der Übersetzung, sondern auch der Lesbarkeit an sich dienen (z.B. lateinische Schriftzeichen im Vergleich zu kyrillischen).

Der vermehrte Einsatz moderner Kommunikationstechnologien ist ebenso zu begrüßen, wie die Einführung von Möglichkeiten der bargeldlosen Zahlung von Gerichtsgebühren (was insb. dort ein Quantensprung sein wird, wo die Zahlung noch mit Briefmarken erfolgt [vgl. S. 9 des Vorschlags]).

Die diversen formalen Mängel in den Änderungsanordnungen werden im Rahmen der anstehenden Arbeiten korrigiert werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kommission in wesentlichen Punkten eine eingehende Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen vermissen lässt. Eine gründliche Analyse der Folgen der Vorschläge sollte nachgeholt werden. Dabei sind auch alle Änderungspunkte zu eliminieren, hinsichtlich derer der Union keinerlei Gesetzgebungskompetenz zukommt. In den anderen Punkten ist eine ausgewogene Lösung nach Abwägung aller Für und Wider zu finden.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.